

# LESEFASSUNG

**Stand: Juni 2008**

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus**

### **§ 1**

#### **Kreis der Nutzungsberechtigten**

- (1) Die Räume des Dorfgemeinschaftshauses mit ihren Einrichtungen können von Organisationen der Gemeinde, der Kirchen, der Vereine und auch von Privatpersonen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden.
- (2) Bei Familienfeiern wird die Nutzung auf besonders herausragende Ereignisse oder Jubiläen beschränkt. Polterabende sind ausgeschlossen.

### **§ 2**

#### **Unentgeltliche Nutzung**

Die Nutzung der Räume durch Einrichtungen der Gemeinde, der Kirchen sowie der ortsansässigen Vereine ist 1 mal im Jahr kostenfrei. Für zwei weitere Veranstaltungen ist die Hälfte der Gebühren nach § 3 zu entrichten. Für alle übrigen Veranstaltungen sind Gebühren nach § 3 zu zahlen. Die Vereine, Kirche und Feuerwehr zahlen keine Geschirrbenutzungsgebühr gem. § 3 (5).

### **§ 3**

#### **Nutzung gegen Entgelt**

- (1) Für Feiern (auch Familienfeiern oder Jubiläen) oder sonstige Veranstaltungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1. für den größeren Gemeinschaftsraum im Erdgeschoß	70,00 €
2. für den kleineren Gemeinschaftsraum im Erdgeschoß	55,00 €
3. für beide Räume zusammen	105,00 €
4. für den Gemeinschaftsraum im Keller	27,50 €
5. für den Jugendraum im 1. Obergeschoss	27,50 €
6. für die Benutzung der Kaffeemaschine	10,00 €
7. für die Benutzung der Geschirrspülmaschine	10,00 €
8. für die Benutzung des Geschirrs pro angemeldeten Teilnehmer.	0,50 €

Bei Rücktritt, den der Nutzer zu vertreten hat, ist eine Entschädigung von 50 v.H. der Gebühren nach Ziffer 1 – 8 zu entrichten. In den vorstehenden Gebühren ist die Küchenbenutzung bereits enthalten.

- (2) Der Verwaltungsausschuß kann die Gebühren nach Ziffer 1 – 8 in begründeten Fällen ermäßigen oder ganz erlassen.

### **§ 4**

## **Ordnung in den Räumen**

- (1) Jeder Nutzer hat die Pflicht, die Räume und das Inventar schonend und pfleglich zu behandeln. Entstehende Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen. Das Geschirr ist im gereinigten Zustand zurückzugeben. Die Räume sind besenrein zu hinterlassen.
- (2) Jeder Verein und jeder sonstige Nutzer hat der Gemeinde sowohl für regelmäßig wiederkehrende als auch für einmalige Veranstaltungen einen Verantwortlichen zu benennen, an den sich die Gemeinde im Schadensfall halten kann.
- (3) Alle Nutzer sind verpflichtet, den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten. Verstößt jemand gegen diese Anordnungen oder weigert sich jemand, bestimmte verbotene Handlungen in den Räumen zu unterlassen, so kann der Einzelne oder die gesamte Gruppe sofort des Hauses verwiesen werden. Bei wiederholten Verstößen kann ein Nutzungsverbot für einen längeren Zeitraum oder für dauernd verhängt werden.

## **§ 5 Vergabe der Zeiten**

- (1) Die Veranstaltungen sollen in der Regel 6 Wochen vorher schriftlich angemeldet werden.
- (2) Über die Vergabe der Räume und die Festsetzung der Zeiten entscheidet die Verwaltung im Einzelfall.

## **§ 6 Anerkennung durch den Nutzer**

Das Recht auf Nutzung der angewiesenen Räume tritt erst in Kraft, wenn der Nutzungsberechtigte die Regelungen der Benutzungs- und Gebührenordnung schriftlich anerkannt hat.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.1992 in Kraft. Die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 16. Mai 1984 tritt außer Kraft.